

Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers

Gemäß Beschluss ANAC Nr. 7 vom 17. Jänner 2023 und gesetzesvertretendem Dekret Nr. 231/2007, Art. 20 und Art. 55

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 29 - Landesagentur für Umwelt und
Klimaschutz
29.5 Amt für Energie und Klimaschutz
Mendelstraße 33
39100 Bozen (BZ)

Antrag Nr.: .

Tel. 0471 41 47 20

PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it

Der/ Die Antragsteller/in:

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz Staat

Geburtsdatum . .

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

Steuernummer

als:

Inhaber/in, gesetzliche/r Vertreter/in der Firma/Betrieb/Körperschaft

mit Sitz in:

PLZ Ort Provinz

Straße/Platz Nummer

MwSt. Nr.

Steuernummer

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC)

In Kenntnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeiten nach Art. 55 des Gesetzesdekrets Nr. 231/2007, im Falle einer unterlassenen und falschen Angabe der persönlichen Daten der Subjekte,

ERKLÄRT

- die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind:<http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp> ;
- dass alle in den Übersichten dieses Antrages abgegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind;
- der einzige wirtschaftliche Eigentümer des obgenannten Unternehmens zu sein;
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 in geltender Fassung, nachstehend angeführt ist: [die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen];
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 in geltender Fassung, nachstehend angeführt ist: [die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen)];
- der wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens zu sein, gemeinsam mit dem nachstehenden wirtschaftlichen Eigentümer;
- dass er nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der wirtschaftliche Eigentümer wird im Folgenden angegeben.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Familienname	<input type="text"/>			Vorname	<input type="text"/>			
Geburtsort	<input type="text"/>			Provinz	<input type="text"/> <input type="text"/>	Staat	<input type="text"/>	
Geburtsdatum	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Wohnhaft in	PLZ	<input type="text"/>		Ort	<input type="text"/>		Provinz	<input type="text"/> <input type="text"/>
Straße/Platz	<input type="text"/>					Nummer	<input type="text"/>	
Steuernummer	<input type="text"/>							

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Familienname					Vorname					
Geburtsort					Provinz	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Staat	<input type="text"/>	
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Wohnhaft in	PLZ	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Ort			Provinz	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Platz								Nummer		
Steuernummer	<input type="text"/>									

Datum Digitale Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

Bei handschriftlicher Unterschrift ist zwingend eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen.

Begriffsbestimmung Wirtschaftlicher Eigentümer

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers von Kapitalgesellschaften wird auf den Art. 20. Absätze 2, 3 und 5 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen.

Der wirtschaftliche Eigentümer ist die natürliche Person, die zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist, oder die natürliche Person, die über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften oder über Dritte zu mehr als 25 Prozent am Gesellschaftskapital beteiligt ist. Falls die Prüfung der Unternehmensstruktur die Ermittlung der natürlichen Person(en), die direkt oder indirekt Eigentümer der Körperschaft ist/sind, nicht zulässt, gilt als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person, die die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung hält, oder die natürliche Person, die genügend Stimmen hält, um einen beherrschenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung auszuüben, oder die natürliche Person, die aufgrund besonderer vertraglicher Bindungen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Lässt sich der wirtschaftliche Eigentümer anhand der vorgenannten Kriterien nicht eindeutig ermitteln, so gilt als wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche(n) Person(en), die die gesetzliche Vertretung, die Verwaltung oder die Geschäftsführung der Gesellschaft innehat/innehaben.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers einer privaten juristischen Person wird auf Art. 20, Absatz 4 des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der wirtschaftliche Eigentümer ist der Gründer, sofern er lebt, die Begünstigten, sofern identifiziert oder leicht identifizierbar, die Inhaber von Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsbefugnissen.

Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers von Trusts und ähnlichen Rechtsinstituten wird auf Art. 22, Absatz 5, erster Satz des GvD Nr. 231/2007 verwiesen. Der wirtschaftliche Eigentümer ist der Gründer oder die Gründer, der Treuhändler oder die Treuhändler, der Protektor oder die Protektoren, der Begünstigte oder die Begünstigten und die anderen natürlichen Personen, die die Kontrolle über den Trust oder über das ähnliche Rechtsinstitut oder über die Vermögensgegenstände des Trusts oder des ähnlichen Rechtsinstitutes ausüben.